



GEMEINSAME RICHTLINIEN DER DIENSTSTELLE FÜR JUGEND UND
DER DIENSTSTELLE FÜR GESUNDHEITSWESEN BEZÜGLICH DER
MELDEPFLICHT VON GESUNDHEITSFACHPERSONEN IM BEREICH
DES JUGENDSCHUTZES

(INSBESONDERE GESTÜTZT AUF ARTIKEL 54 ABSATZ 1 DES WALLISER
JUGENDGESETZES VOM 11. MAI 2000 [SR/VS 850.4])

MAI 2017

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, insbesondere Art. 314 Abs. 1 und 443 Abs. 2 (ZGB, SR 210) ;
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, insbesondere Art. 321 (StGB, SR 311) ;
- Jugendgesetz, insbesondere Art. 54 Abs. 1 und 3 (SR/VS 850.4) ;
- Gesundheitsgesetz, insbesondere Art. 31 und 73 (GG; SR/VS 800.1).

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien präzisieren die Situationen, in denen eine Gesundheitsfachperson verpflichtet ist, ihre vorgesetzte Person oder - falls eine solche fehlt - die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu informieren, wenn sie Kenntnis über eine Situation hat, bei der die Entwicklung eines Kindes gefährdet ist und sie nicht selber Abhilfe schaffen kann.

Als Kind gilt jede Person unter 18 Jahren.

Die Richtlinien gelten für alle Gesundheitsfachpersonen, die im Kanton Wallis berufstätig sind sowie ihre Hilfspersonen.

2. PFLICHTEN DER GESUNDHEITSFACHPERSONEN

2.1 Situationen, in denen die Entwicklung des Kindes gefährdet ist

Der Begriff der Entwicklungsgefährdung wird in den vorliegenden Richtlinien nicht abschliessend definiert. Als Anhaltspunkt gelten die hauptsächlichsten Formen von Misshandlungen gegenüber Kindern: körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, psychologische Gewalt und Vernachlässigung. Es ist Sache der Fachperson in jeder Situation gemäss Fachkenntnissen und Kompetenzen individuell einzuschätzen, ob

die Entwicklung eines Kindes gefährdet ist und ob nicht durch ihr Eingreifen Abhilfe geschaffen werden könnte.

2.2 Vorgehen und Berufsgeheimnis

Jede Gesundheitsfachperson, die im Rahmen ihrer Arbeit eine Situation feststellt, bei der die Kindesentwicklung gefährdet ist und sie nicht selber Abhilfe schaffen kann, ist verpflichtet, ihre vorgesetzte Person oder - falls eine solche fehlt - die KESB zu informieren.

Sieht sich eine Gesundheitsfachperson mit einer solchen Situation konfrontiert, hat sie die Pflicht diese zu melden, ohne sich vorher von der beruflichen Schweigepflicht entbinden zu lassen.

Die Meldepflicht bei der KESB sowie das oben beschriebene Vorgehen bezüglich des Berufsgeheimnisses gilt analog auch für jede vorgesetzte Person, die über eine Situation der Gefährdung der Kindesentwicklung informiert wurde und die nicht selber Abhilfe schaffen kann.

2.3 Straftaten gegen Kinder, die von Amtes wegen verfolgt werden

Jede Gesundheitsfachperson, die eine Straftat feststellt, die von Amtes wegen verfolgt wird, muss diese der Staatsanwaltschaft melden, ohne sich vorher vom betroffenen Patienten oder von der Kommission für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses von der beruflichen Schweigepflicht entbinden zu lassen. Bestehen Zweifel über das korrekte Vorgehen kann das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) konsultiert werden.

3. SANKTIONEN IM FALLE EINER NICHTEINHALTUNG VORLIEGENDER RICHTLINIEN

3.1 Verstoss gegen das Jugendgesetz

Zuwerhandlungen gegen das Jugendgesetz und seine Vollzugsbestimmungen werden mit einer Busse bis zu CHF 10'000 bestraft.

3.2 Verstoss gegen das Gesundheitsgesetz

Zuwerhandlungen gegen die Berufspflichten ziehen gemäss Gesundheitsgesetz Verwaltungs- oder Disziplinar massnahmen (Verwarnung; Verweis; Busse bis zu CHF 20'000; Entzug der Berufsausübungsbewilligung) und Straf massnahmen (Busse bis zu CHF 100'000) nach sich.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien treten per sofort in Kraft.

Sitten, den 30.05.2017


Christian Nanchen
Dienstchef
Kantonale Dienststelle für die Jugend


Dr. Christian Ambord
Kantonsarzt